

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen	S. 309
Auf einen Blick	S. 333

BEKANNTMACHUNGEN

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG VOM 21.06.2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 26 VOM 01.07.2021; S.309-316)

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und vom § 9 der Hauptsatzung folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgaben der Ausschüsse; Vorbemerkungen
- § 2 Zuständigkeiten bei Vergaben
- § 3 Haupt- und Beschwerdeausschuss
- § 4 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften
- § 5 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 6 Ausschuss für Kultur und Denkmal
- § 7 Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität und Stadtentwicklung
- § 8 Ausschuss für Schule und Weiterbildung
- § 9 Ausschuss für Soziales, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Integration
- § 10 Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft
- § 11 Ausschuss für Verwaltung, Ordnung und Sicherheit
- § 12 Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales
- § 13 Betriebsausschuss Zentrales Gebäudemanagement
- § 14 Integrationsausschuss
- § 15 Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
- § 16 Sportausschuss
- § 17 Wahlprüfungsausschuss
- § 18 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen
- § 19 Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters/
der Oberbürgermeisterin
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben der Ausschüsse; Vorbemerkung

(1) Die vom Rat gebildeten Ausschüsse beraten in der Regel alle ihrem Zuständigkeitsbereich zugeordneten Angelegenheiten, bevor sie dem Haupt- und Beschwerdeausschuss, dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften oder dem Rat zur Entscheidung zugeleitet werden.

(2) Nach Einbringung des Haushaltes, aber vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung im Ausschuss für Finanzen, Beteiligung und im Rat, beraten die Ausschüsse über die Haushaltsansätze, die in ihre Zuständigkeit fallen.

(3) Die Ausschüsse entscheiden in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, durch Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder vom Rat im Einzelfall zur Entscheidung übertragen sind, im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel. Nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen können sie in diesen Fällen bestimmte Einzelangelegenheiten dem Haupt- und Beschwerdeausschuss zur Beschlussfassung vorlegen.

(4) Soweit einem Ausschuss besondere Zuständigkeiten übertragen werden oder für eine besondere Aufgabe ein eigener Ausschuss gebildet wird, gehen deren Zuständigkeiten den Zuständigkeiten anderer Fachausschüsse vor.

Dies gilt insbesondere für den Betriebsausschuss Zentrales Gebäudemanagement, der grundsätzlich in allen Angelegenheiten, welche die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement Krefeld gemäß ihrer Betriebssatzung wahrnimmt, ausschließlich zuständig ist.

(5) Sind Bauangelegenheiten betroffen, so berät der zuständige Fachausschuss über konzeptionelle und inhaltliche Fragen des Bauvorhabens vor. Dem Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität und Stadtentwicklung obliegt generell gemäß § 7 Absatz 4 die Entscheidung über die Durchführung der Baumaßnahme, wenn die dort genannten Wertgrenzen überschritten sind, es sei denn, dass einem einzelnen Ausschuss im Sinne des Absatz 4 besondere Zuständigkeiten zustehen oder eine Zuständigkeit einer Bezirksvertretung gegeben ist.

(6) Der Rat kann im Einzelfall die Entscheidung einer Angelegenheit, die einem Ausschuss oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zugewiesen ist, an sich ziehen.

(7) Die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen und die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin für Angelegenheiten, die ihm/ihr gesetzlich obliegen oder ihm/ihr übertragen sind, bleiben hiervon unberührt.

(8) Bei den Wertangaben handelt es sich um Nettosummen.

§ 2 Zuständigkeiten bei Vergaben

(1) Die Ausschüsse entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über

den konkreten Bedarf von Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen, mit Ausnahme der Beschaffung von Heizöl, soweit die Auftragswerte 150.000 Euro überschreiten sowie über Maßnahmen der Bauunterhaltung, Instandsetzung und sonstige Baumaßnahmen, soweit die Auftragswerte 350.000 Euro überschreiten. Die Entscheidung der Ausschüsse umfasst die Festlegung, ob und welche Leistungen zu beschaffen sind. Die Ermittlung der Auftragswerte erfolgt auf der Grundlage einer ersten groben Kostenschätzung. Hat eine Festlegung des Kreises der aufzufordernden Firmen zu erfolgen, so entscheiden darüber, bei Bauaufträgen von über 100.000 Euro in ihrem Zuständigkeitsbereich ebenfalls die Ausschüsse.

(2) Die Vergabeentscheidung trifft nach Zustimmung des Fachbereiches Rechnungsprüfung, der zuständige Fachbereich. Der zuständige Ausschuss kann sich im Einzelfall bei der Bedarfsfeststellung auch die Entscheidung über die nachfolgende Vergabe vorbehalten oder jederzeit diese Entscheidung an sich ziehen.

(3) Wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, sind unverzüglich dem zuständigen Gremium mitzuteilen.

(4) Dem Ausschuss für Verwaltung, Ordnung und Sicherheit bzw. dem Haupt- und Beschwerdeausschuss, bei Lieferungen und Leistungen außerhalb von Bauvorhaben, deren Auftragswerte mehr als 250.000 Euro und bei Lieferungen und Leistungen für Bauvorhaben, deren Auftragswerte mehr als 500.000 Euro betragen, ist halbjährlich eine Übersicht über die erteilten Aufträge vorzulegen. Aufträge unterhalb einer Auftragssumme von 10.000 Euro bleiben außer Betracht.

§ 3 Haupt- und Beschwerdeausschuss

(1) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss entscheidet insbesondere über

1. Streitigkeiten zwischen Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall,
2. ihm durch die Hauptsatzung übertragene Personalangelegenheiten,
3. Grundsatzfragen der Stadtentwicklung, der Wirtschaftsförderung und der Stadtwerbung,
4. Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.

(2) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss wird ermächtigt, in allen nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit des Rates, der Bezirksvertretungen oder des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gehörenden Angelegenheiten zu entscheiden, sofern er nicht nach seinem pflichtgemäßen Ermessen eine Beschlussfassung des Rates für notwendig ansieht.

(3) Von dieser Ermächtigung bleiben unberührt:

1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin obliegen, und
2. die Angelegenheiten, deren Entscheidung durch die Hauptsatzung, die Bezirkssatzung, die vorliegende Zuständigkeitsordnung oder andere Satzungen sowie

durch Beschluss des Rates anderen Ausschüssen, den Bezirksvertretungen oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin übertragen worden sind.

(4) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss entscheidet über Schenkungen der Stadt Krefeld von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblichem Wert.

(5) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss entscheidet über Ankauf, Verkauf und Tausch von Kunstwerken im Wert von mehr als 50.000 Euro oder die Auftragsvergabe für Kunstwerke, die an öffentlichen Straßen, auf Plätzen oder in Grünanlagen aufgestellt werden sollen und deren Wert 50.000 Euro übersteigt. Die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen bleibt unberührt.

(6) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss entscheidet über Dienstreisen von Mitgliedern des Rates (mit Ausnahme des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin), der Bezirksvertretungen, Ausschüsse und Fachbeiräte.

(7) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss nimmt zugleich die Aufgaben des Betriebsausschusses der Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld wahr. Die Zuständigkeit des Ausschusses ergibt sich insoweit aus der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld“.

(8) Dem Haupt- und Beschwerdeausschuss ist die Behandlung der an den Rat der Stadt gerichteten schriftlichen Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt (Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 Gemeindeordnung NW) übertragen, soweit nicht die Zuständigkeit der Bezirksvertretung gegeben ist. Der Haupt- und Beschwerdeausschuss berät spätestens drei Monate nach Eingang einer Beschwerde über diese. Das Verfahren richtet sich nach der Anlage 4 zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld.

§ 4 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

(1) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften bereitet die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

(2) Er berät alle Angelegenheiten finanzieller Art vor, die der Zuständigkeit des Rates unterliegen und nicht delegiert werden können.

(3) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften berät ferner über Angelegenheiten des allgemeinen Verkehrs mit städtischem Grundvermögen und der Nutzung fremder Grundstücke und Gebäude für Zwecke der Stadt.

(4) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften entscheidet über:

- » finanz- und steuerpolitische Grundsatzfragen,
- » Angelegenheiten von besonderer finanzieller Bedeutung,
- » erhebliche Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen, soweit sie im Einzelfall 75.000 Euro oder 20 % der im Rahmen der Zuständigkeit eines Ausschusses festgesetzten Baukosten übersteigen,
- » Maßnahmen und Instrumente zur Haushaltssteuerung,
- » Stundung, Aussetzung der Vollziehung und die befristete Niederschlagung von Forderungen von über 125.000 Euro

sowie die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen von über 25.000 Euro,

» bedeutsame Angelegenheiten der Beteiligungen und deren strategische Steuerung.

(5) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften entscheidet ferner, soweit nicht Grundstücke betroffen sind, die zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind, und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung in Grundstücksangelegenheiten im Sinne des Absatzes 7 handelt, über:

1. Erwerb von Grundstücken einschließlich der Belastung und Nebenleistungen im Gesamtwert von 25.000 Euro bis 150.000 Euro;
2. Veräußerung oder Belastung von Grundstücken einschl. der Bestellung von Erbbaurechten und Baulasten sowie deren Freistellung, soweit der Geschäftswert 25.000 Euro bis 50.000 Euro beträgt;
3. Tausch von Grundstücken einschl. Nebenleistungen, wenn der Geschäftswert für das von der Stadt in Tausch zu gebende Grundstück zwischen 25.000 Euro bis 150.000 Euro beträgt;
4. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen nicht regelmäßig wiederkehrender Art über Grundstücke und Gebäude, wenn die Laufzeit 5 Jahre übersteigt sowie den Abschluss solcher Verträge, deren Miet- oder Pachtsumme im Einzelfall 15.000 Euro jährlich übersteigt;
5. Verpachtung, Maßnahmen des Umbaus und Erweiterungsbaues von Gaststätten u. a. baulichen Anlagen im allgemeinen Grundvermögen der Stadt mit einem Geschäftswert von mehr als 15.000 Euro jährlich;
6. Gewährung städtischer Darlehen zur Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens im Rahmen der bestehenden Richtlinien.

(6) Sofern eines der in Absatz 5 unter Nr. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte sowohl Grundstücke zum Gegenstand hat, die zu keiner landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind, als auch solche, die zu einer landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind, erfolgt eine Beratung sowohl im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften als auch im Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft. Die Entscheidungsbefugnis steht in solchen Fällen dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften zu.

(7) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung in Grundstücksangelegenheiten gehören insbesondere:

- a) die erstmalige Verlängerung von Fristen zur Erfüllung der Bauverpflichtung bis zu längstens 24 Monaten nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Bauverpflichtung
- b) die Aus- oder Nichtausübung eines vertraglichen Wiederkaufsrechtes bis zu einem Grundstückswert von 25.000 Euro.
- c) Löschungsbewilligungen für Eintragungen in
 1. Abteilung II des Grundbuches, falls das Recht
 2. Abteilung III des Grundbuches, falls die Forderung nicht mehr besteht,
- d) Vorrangeinräumungserklärungen bis zur Höhe des Beleihungswertes (bei Aufwendungsdarlehen/Beihilfen auch darüber hinaus) und Pfandfreigaben, sofern die Forderung bis

zur Höhe des Beleihungswertes gesichert bleibt.

- e) sämtliche Erklärungen der Stadt Krefeld als Erbbaurechtsausgeberin nach dem Erbbaurechtsgesetz, mit Ausnahme der Erklärungen über die Ausübung eines Vor- oder Wiederkaufsrechtes,
- f) die Bewilligung von Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten,
- g) die Übernahme von Baulasten zugunsten Dritter bis zu einem Entschädigungswert von 25.000 Euro,
- h) der Erwerb, Kauf und Tausch von Grundstücken bis zu einer Gesamtkaufpreissumme von 25.000 Euro im Einzelfall zuzüglich aller Nebenkosten,
- i) die Aus- oder Nichtausübung eines gesetzlichen oder vertraglichen Vorkaufsrechtes bis zu einem Grundstückswert von 25.000 Euro.
- j) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Vertragslaufzeit von 10 Jahren.

(8) Der Kämmerer/Die Kämmerin berichtet dem Ausschuss über die Entwicklung des Haushaltes zum 30.06. und 30.09. des Jahres.

(9) Unterstützung bei der Überwachung der Haushaltsstabilität im Rahmen des § 59 der Gemeindeordnung NW.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die ihm kraft Gesetzes oder durch Beschluss des Rates der Stadt Krefeld oder des Haupt- und Beschwerdeausschusses übertragenen Aufgaben.

(2) Die Zuständigkeit im Einzelnen ergibt sich aus § 101 Gemeindeordnung NW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Krefeld.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben des Fachbereichs Rechnungsprüfung.

§ 6 Ausschuss für Kultur und Denkmal

(1) Der Ausschuss für Kultur und Denkmal berät Angelegenheiten der städtischen Kulturinstitute von grundlegender Bedeutung. Er berät weiter über die Durchführung und Förderung wichtiger kultureller Veranstaltungen und Einrichtungen, soweit sie nicht von bezirklicher Bedeutung sind.

(2) Der Ausschuss für Kultur und Denkmal entscheidet über

- a) die Verleihung von Kunstpreisen der Stadt Krefeld;
- b) die Verleihung der Thorn-Prikker-Plakette;
- c) die Zusammensetzung von Preisgerichten für die Verleihung von Kunstpreisen;
- d) den Ankauf, Verkauf und Tausch von Kunstwerken im Wert von über 15.000 Euro bis 50.000 Euro sowie die Auftragsvergabe für Kunstwerke, die an öffentlichen Straßen, auf Plätzen und in Grünanlagen aufgestellt werden sollen im Wert von über 15.000 Euro bis 50.000 Euro.

(3) Dem Ausschuss für Kultur und Denkmal wird gemäß § 23 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz NRW die Aufgabe des Denkmalausschusses zugewiesen. Das Nähere regelt die Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 23 Denkmalschutzgesetz NW.

§ 7 Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität und Stadtentwicklung

(1) Der Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität und Stadtentwicklung ist zuständig für Aufgaben der räumlichen und städtebaulichen Planung des Stadtgebietes unter Berücksichtigung der Regional- und Landesplanung. Er berät insbesondere über

1. Zielvorstellungen sowie mittel- und langfristige Planungskonzepte für die flächenbezogene Stadt- und Stadtteilentwicklung;
2. den Erlass von Ortsrecht in den Bereichen des allgemeinen und besonderen Städtebaurechts sowie der Stadtgestaltung und -erhaltung;
3. Bedenken und Anregungen bzw. andere Stellungnahmen zur Vertretung der gemeindlichen Interessen im Rahmen der Beteiligung an Planungen anderer Planungsträger, soweit wesentliche städtebauliche Gesichtspunkte berührt werden;
4. grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsplanung für den Individual- und den öffentlichen Personenverkehr;
5. Planungen für Verkehrsberuhigungen und Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung einschl. der Ausgestaltung von Fußgängerbereichen;
6. den Abschluss städtebaulicher Verträge.

(2) Der Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität und Stadtentwicklung entscheidet über

1. verfahrensleitende Beschlüsse zum Erlass von Ortsrecht im Bereich der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses, der Abwägung und der Entscheidung darüber und des Satzungsbeschlusses oder soweit sonst die Zuständigkeit des Rates gegeben ist;
2. die Stellungnahmen der Stadt Krefeld zu Planfeststellungsverfahren;
3. die Durchführung der Bürgeranhörung bei der Aufstellung von Bauleitplänen, soweit diese nicht von einer Bezirksvertretung durchgeführt wird;
4. die Auswahl der Teilnehmer an städtebaulichen Wettbewerben;
5. städtebauliche Rahmenpläne und Stadtteilplanungen sowie sämtliche stadtplanerischen Konzepte von überbezirklicher Bedeutung. Dazu gehören insbesondere auch die Konzepte in der Verkehrsplanung wie
 - › Parkleitsystem
 - › Wegweisersystem
 - › Konzepte zum Anwohnerparken und zur Verkehrsberuhigung
 - › Konzepte zu den Hauptverkehrsachsen für den öffentlichen und Individualverkehr sowie den Radverkehr;
6. die stadtbildprägende Gestaltung und den Ausbaustandard der vier Krefelder Wälle sowie der Fußgängerbereiche und der verkehrsberuhigten Bereiche zwischen den Wällen einschl. der entsprechenden Bereiche zwischen dem Südwall und der Bundesbahnstrecke; § 37 Abs. 1 Gemeindeordnung NW bleibt unberührt;

7. den Ausbaustandard der verkehrswichtigen Straßen;
8. Ausbau und Gestaltung nicht bezirksbezogener öffentlicher Grün- und Parkanlagen

(3) Der Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität und Stadtentwicklung berät über Angelegenheiten des Satzungs- und Gebührenrechts für Erschließungsanlagen des Straßenbaus. Er berät Planung und Durchführung von Neu- und Umbauten bei städtischen Tiefbaumaßnahmen.

(4) Der Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität und Stadtentwicklung entscheidet, soweit es sich nicht um bezirksbezogene Maßnahmen handelt, über

- a) Baupläne städtischer Tiefbauten, soweit die Bau- und Baunebenkosten bei Straßenbaumaßnahmen 100.000 Euro übersteigen.
- b) die Kostenfeststellung der Maßnahmen gem. dem Buchstaben a);
- c) die Verwendung der im Haushalt für Tiefbaumaßnahmen global veranschlagten Mittel unter Beachtung der von den Bezirksvertretungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffenen Festlegungen;
- d) Mehrwertverzicht;
- e) den Abschluss von Erschließungsverträgen mit privaten Bauträgern, sofern die Maßnahme die vorstehenden Wertgrenzen übersteigt;
- f) Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Verkehrssignalanlagen und Parkleiteinrichtungen, soweit die Maßnahme einschließlich Nebenkosten 175.000 Euro übersteigt;
- g) den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit anderen Baulastträgern und von kreuzungsrechtlichen Vereinbarungen;

(5) Der Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität und Stadtentwicklung berät zudem über sämtliche Fragen der Mobilität. Dazu gehören insbesondere Fragen bezüglich der Parkraumnutzung, des Car- und Bike-Sharings, der E-Mobilität, der Stellplatzverordnung, der Radwegeplanung, der Straßenraumnutzung und -gestaltung, der Verkehrssteuerung sowie des ÖPNV. Die Zuständigkeiten des Ausschusses für Verwaltung, Ordnung und Sicherheit bleiben unberührt.

§ 8 Ausschuss für Schule und Weiterbildung

(1) Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung ist zuständig für die Beratung über die Errichtung, Einrichtung, Änderung, Zusammenlegung, Unterhaltung und Auflösung von städtischen Schulen, die Schulentwicklungsplanung und die Einrichtung von Schulversuchen.

(2) Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung entscheidet über die ihm durch § 21 Abs. 6 der Hauptsatzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(3) Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung entscheidet zudem über

- a) die Stellungnahme, die der Schulträger zu überörtlichen Regelungen für die Erfüllung der Schulpflicht und die Einrichtung von Schulen abzugeben hat, soweit nicht öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu treffen sind;
- b) die Zügigkeit der städtischen Schulen;

- c) Festlegung von Klassenfrequenz-Obergrenzen der Eingangsklassen;
- d) die Widmung von Schulhöfen als Spielfläche für Kinder außerhalb der schulischen Nutzung, soweit es sich nicht um bezirksbezogene Schulen handelt;
- e) die Benennung und Umbenennung von Schulen.

(4) Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung ist gem. § 1 Abs. 3 zu beteiligen bei der Planung von Neu- und Erweiterungsbauten von Schulgebäuden, der Kostenfestsetzung sowie bei der Aufstellung von Sanierungsmaßnahmen.

§ 9 Ausschuss für Soziales, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Integration

(1) Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Integration ist zuständig für die Beratung von Sozialhilfeangelegenheiten (Sozialhilfe, Vertriebenen- und Flüchtlingshilfe, Altenhilfe, Hilfe für Behinderte und Hilfe für Obdachlose) und die Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes NRW.

(2) Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Integration berät die Planung wiederkehrender allgemeiner Hilfsprogramme, die in städtischen Einrichtungen durchgeführt werden.

(3) Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Integration entscheidet über die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege. Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Integration entscheidet darüber hinaus über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege in Höhe eines Betrages von 500 Euro bis 5.000 Euro für einen bestimmten Förderungszweck, soweit keine Richtlinien, Verträge oder haushaltsrechtlichen Bindungen bestehen.

(4) Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Integration entscheidet ferner über

- a) Grundsatzfragen zur Gestaltung der wirtschaftlichen Familienförderung
- b) Grundsatzfragen zur Gestaltung der Betreuung älterer Mitbürger im Rahmen der Altenhilfe
- c) sonstige soziale Betreuungsmaßnahmen einschließlich der Behinderten-, Ausländer- und Asylbewerberbetreuung
- d) Grundsatzfragen der Migration und Integration

§ 10 Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft

(1) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft ist zur Sicherung und zum Schutz einer menschenwürdigen Umwelt und des Naturhaushaltes zuständig für Aufgaben des Klimaschutzes, der Umweltvorsorge, der Umweltgestaltung sowie für den Abbau von Umweltschäden in den Bereichen Luft, Boden, Wasser, Landschaft und Natur. Er ist zuständig für die

Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Lärmschutzes und der Lärminderung. Er berät über Grundsatzfragen der Energieerzeugung, Energieversorgung, Energieverwertung, Energieeinsparung sowie der Lebensmittelsicherheit, des Veterinärwesens und des Verbraucherschutzes (einschließlich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes).

(2) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft berät über die Entwicklung und Durchführung der Konzepte und Maßnahmen zum Klimaschutz.

(3) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft wirkt bei der Aufstellung von Programmen zur Öffentlichkeitsarbeit und zu Fragen des Umweltschutzes mit dem Ziel beratend mit, das Umweltbewusstsein zu fördern.

(4) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft entscheidet über die Kostenfestsetzung bei Maßnahmen von Natur und Landschaft, soweit die Bau- und Baunebenkosten 50.000 Euro übersteigen.

(5) Aus dem Bereich des Grünflächenwesens entscheidet der Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft über

- a) den Ausbau einschließlich Bepflanzung und Sanierung öffentlicher Grünanlagen (mit Ausnahme des Straßenbegleitgrüns, soweit im Straßenausbauplan enthalten und des Grüns im Rahmen von Außenanlagen städtischer Hochbaumaßnahmen), soweit die Bau- und Baunebenkosten 50.000 Euro übersteigen;
- b) den Ausbau einschließlich Bepflanzung und Sanierung öffentlicher Kinderspielplätze, soweit die Bau- und Baunebenkosten 100.000 Euro überschreiten;
- c) den Ausbau einschließlich Bepflanzung und Sanierung von Freizeitsportanlagen (ausgenommen damit verbundener Hochbaumaßnahmen), soweit die Bau- und Baunebenkosten 50.000 Euro übersteigen und nicht der Sportausschuss zuständig ist;
- d) die Bepflanzung bestehender Straßenzüge und deren Umgestaltung, soweit die Bau- und Baunebenkosten 50.000 Euro übersteigen und soweit nicht über die Ausführung zu Tiefbaumaßnahmen geregelt;
- e) den Ausbau einschließlich Bepflanzung und Sanierung von Dauerkleingärten, soweit die Bau- und Baunebenkosten 50.000 Euro übersteigen;
- f) die Feststellung der Kosten der unter den Buchstaben a) bis e) genannten planerischen Maßnahmen;
- g) Verwendung der im Teilfinanzplan für Wegebau in Grünanlagen global veranschlagten Mittel unter Beachtung der von den Bezirksvertretungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffenen Festlegungen.

(6) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft entscheidet über die Aufstellung und Fortschreibung von Umweltberichten, Umweltschutzprogrammen, Energieversorgungskonzepten/-planungen bzw. sonstigen Teilprogrammen und Plänen seines Zuständigkeitsbereiches einschl. der Erhebung von grundlegenden Umweltinformationen.

(7) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft entscheidet über die Einleitung, frühzeitige Bürgerbeteiligung sowie Offenlage bei Änderungen des Landschaftsplanes.

(8) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft kann jederzeit Planungsvorhaben daraufhin überprüfen, ob sie umweltverträglich sind. Der Ausschuss kann Vorschläge zur Vergabe von Umweltschutzgutachten im Zusammenhang mit anderen Planungsvorhaben machen.

(9) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft berät über Angelegenheiten der städtischen landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer wirtschaftlichen Nutzung und ihrer siedlungsstrukturellen Entwicklung.

(10) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft entscheidet ferner, soweit Grundstücke betroffen sind, die zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind, über

1. Erwerb von Grundstücken einschließlich der Belastung und Nebenleistungen im Gesamtwert von 25.000 Euro bis 150.000 Euro;
2. Veräußerung oder Belastung von Grundstücken einschl. der Bestellung von Erbbaurechten und Baulasten sowie deren Freistellung, soweit der Geschäftswert 25.000 Euro bis 50.000 Euro beträgt;
3. Tausch von Grundstücken einschl. Nebenleistungen, wenn der Geschäftswert für das von der Stadt in Tausch zu gebende Grundstück zwischen 25.000 Euro bis 150.000 Euro beträgt;
4. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen nicht regelmäßig wiederkehrender Art über Grundstücke und Gebäude, wenn die Laufzeit 5 Jahre übersteigt sowie den Abschluss solcher Verträge, deren Miet- oder Pachtsumme im Einzelfall 15.000 Euro jährlich übersteigt.

(11) Sofern sich eines in Absatz 10 unter Nr. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte sowohl Grundstücke zum Gegenstand hat, die zu keiner landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind, als auch solche, die zu einer landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind, erfolgt eine Beratung sowohl im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften als auch im Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft. Die Entscheidungsbefugnis steht in solchen Fällen dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften zu.

§ 11 Ausschuss für Verwaltung, Ordnung und Sicherheit

(1) Der Ausschuss für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und Sicherheit ist zuständig für die Beratung

- » von Grundsatzfragen des Personalwesens und der Personalwirtschaft einschl. des Stellenplans sowie Besoldungs- und Tariffragen;
- » von arbeitsmarktpolitischen und beschäftigungsfördernden Grundsatzfragen;
- » der Grundlagen, der Planung und der Durchführung der allgemeinen Stadt- und Regionalwerbung für die Stadt Krefeld;
- » strukturelle Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation;
- » von Grundsatzfragen des Vergabewesens.

(2) Der Ausschuss für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und Sicherheit ist zu hören bei

- a) der Anmietung von Verwaltungs- und Büroräumen mit einer Jahresmiete von über 25.000 Euro;

- b) der Planung von Maßnahmen zur Unterbringung der Verwaltung einschl. der Baumaßnahmen, die jährliche Folgekosten oder Kosteneinsparungen von mehr als 25.000 Euro jährlich nach sich ziehen;
- c) Personalangelegenheiten, die im Haupt- und Beschwerdeausschuss bzw. Rat beschlossen werden.

(3) Der Ausschuss für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und Sicherheit entscheidet über die Gewährung von Zuschüssen zwischen 20.000 Euro und 50.000 Euro für die Durchführung werbewirksamer Veranstaltungen mit Ausnahme von Sportveranstaltungen.

(4) Der Ausschuss für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und Sicherheit ist des Weiteren zuständig für die Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten der Ordnungsverwaltung und der Feuerwehr, insbesondere

- » des Sicherheitsentwicklungsplans
- » des Brandschutzbedarfsplans
- » des Rettungsdienstbedarfsplans
- » der Verkehrssicherheit
- » von ordnungsbehördlichen Verordnungen, Entgeltregelungen und Satzungen
- » des Entwurfs des Ergebnis- und des Finanzplanes der Fachbereiche 32 – Ordnung und 37 – Feuerwehr und Zivilschutz
- » von Finanzzwischenberichten u. ä. der Fachbereiche 32 – Ordnung und 37 – Feuerwehr und Zivilschutz
- » der Informationen über besondere Ereignisse (z. B. Großschadenereignisse) und aktuelle Entwicklungen

(5) Der Ausschuss für Verwaltung, Ordnung und Sicherheit wirkt an der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Digitalisierung der Verwaltung mit, insbesondere wenn diese einen unmittelbaren Bezug zu den Bürgerinnen/Bürgern und Unternehmen haben.

§ 12 Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales

(1) Der Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales berät über Aspekte der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik der Stadt Krefeld.

(2) Der Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales berät bei der Aufstellung von Einzelhandels- und Großhandelskonzepten und kann hierzu Anregungen beschließen.

(3) Der Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales entscheidet bei der strategischen Ausrichtung in den Themenfeldern Smart City und Ausbau der digitalen Infrastruktur sowie bei Grundsatzfragen der Digitalisierung. Die Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung, Ordnung und Sicherheit im Rahmen der Verwaltungsdigitalisierung nach § 11 Absatz 5 bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales ist zuständig und berät in allen Angelegenheiten von regionaler, europäischer bzw. internationaler Bedeutung.

Dazu gehören insbesondere:

- » Beteiligung an regionalen, europäischen und internationalen Netzwerken;
- » Interessenvertretung gegenüber der Europäischen Union

sowie Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerinformation zu Themen der Europäischen Union;

- » Pflege und Entwicklung der Städtepartnerschaften und Städtefreundschaften sowie Erschließung neuer städtepartnerschaftlicher und städtefreundschaftlicher Kooperationen;
- » Aufbau und Pflege institutioneller Beziehungen und Kontakte zur Metropolregion Rheinland, den Euregios, zu Gremien des Landes NRW und deren Behörden sowie zur Europäischen Union.

(5) Der Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales berät die Verwaltung in ihrem laufenden Geschäft zur Förderung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes einschließlich der Erschließung von Förderprogrammen und –mitteln der Europäischen Union.

§ 13 Betriebsausschuss Zentrales Gebäudemanagement

Die Zuständigkeit des Ausschusses ergibt sich aus der Betriebsatzung der Stadt Krefeld für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement Krefeld (ZGM) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Integrationsausschuss

Anstelle eines Integrationsrates hat der Rat in seiner Sitzung am 5. Mai 2020 gemäß § 27 Absatz 12 Gemeindeordnung NW einen Integrationsausschuss gebildet. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 anzuwenden. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

§ 15 Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

(1) Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses – Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie ergibt sich aus den Festlegungen des Sozialgesetzbuches achter Teil (Kinder- und Jugendhilfe) und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Krefeld.

(2) Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie entscheidet entsprechend § 71 Abs. 3 SGB VIII in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe.

(3) Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie entscheidet im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel über Maßnahmen des Neubaus, Umbaus sowie der Erweiterung und der Gestaltung von Einrichtungen der Jugendhilfe. Er entscheidet weiter über die Reihenfolge der Maßnahmen zur Ausstattung sowie zur Bau- und Grünflächenunterhaltung von Einrichtungen der Jugendhilfe.

§ 16 Sportausschuss

(1) Der Sportausschuss ist zuständig für die Beratung und Entscheidung grundsätzlicher Angelegenheiten des Sports, der städtischen Sporteinrichtungen, der Planung von Sportstätten und der städtischen Bäder. Bei Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen ist die Entscheidungsbefugnis auf Maßnahmen mit einem Kostenvolumen bis zu 500.000 Euro beschränkt.

(2) Der Sportausschuss entscheidet über den Erlass von Richt-

linien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports. Der Sportausschuss entscheidet darüber hinaus über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports in Höhe eines Betrages von 1.500 Euro bis 5.000 Euro für einen bestimmten Förderungszweck, soweit darüber keine Richtlinien, Verträge oder haushaltsrechtlichen Bindungen bestehen.

(3) Der Sportausschuss entscheidet weiter über Auszeichnungen und Ehrungen für hervorragende sportliche Leistungen.

§ 17 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt seine Aufgaben im Rahmen der Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen wahr.

§ 18 Zuständigkeiten der Bezirksvertretung

Soweit den Bezirksvertretungen Entscheidungsrechte zustehen, gehen diese den Entscheidungsrechten der Fachausschüsse vor.

§ 19 Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

(1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin entscheidet in den Ausschüssen und Bezirksvertretungen zugewiesenen Angelegenheiten, soweit nicht die in den Satzungen oder der Zuständigkeitsordnung angegebenen Mindestbeträge erreicht werden. Im Übrigen entscheidet er/sie im Zweifelsfall nach pflichtgemäßem Ermessen, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist.

(2) Dem Oberbürgermeister/Der Oberbürgermeisterin obliegen neben den ihm/ihr in der Hauptsatzung übertragenen Entscheidungsbefugnissen

- a) die Entscheidungen über das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 29 Abs. 2 Gemeindeordnung NW;
- b) die Entscheidung über Widersprüche in Selbstverwaltungsangelegenheiten nach § 73 Verwaltungsgerichtsordnung, soweit nicht nach sonstigen Bestimmungen andere Zuständigkeiten gegeben sind;
- c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten. Handelt es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer wirtschaftlicher Auswirkung für die Stadt Krefeld, so ist die Angelegenheit dem Haupt- und Beschwerdeausschuss vorzulegen;
- d) die Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung von Gesellschaften und Vereinen, bei denen die Stadt beteiligt oder Mitglied ist;
- e) die Aussetzung der Vollziehung von Realsteuerbescheiden gemäß § 361 Abs. 3 Abgabenordnung/§ 69 Abs. 2 Finanzgerichtsordnung in unbegrenzter Höhe;
- f) die Entscheidung über Nebenleistungen, die im Zuge der Durchführung von Grundstücksgeschäften zusätzlich anfallen, bis zur Summe von 10.000 Euro im Einzelfall;
- g) die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen der Ermächtigungen der Hauptsatzung bzw. der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe;
- h) die Hingabe von Darlehen zur finanziellen Förderung von Baumaßnahmen freier Träger gemeinnütziger sozialer Einrichtungen im Rahmen bestehender Haushaltsermächtigungen;
- i) die Annahme von Schenkungen.

(3) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin kann die ihm/ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise auf Mitarbeiter/innen der Stadt übertragen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Zuständigkeitsordnung wird die Zuständigkeitsordnung vom 23.07.2018 (Krefelder Amtsblatt Nr. 31 vom 02.08.2018; S. 160-166) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 19.12.2019; S. 311) aufgehoben und außer Kraft gesetzt

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Zuständigkeitsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Zuständigkeitsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Neufassung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 21. Juni 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER STADT KREFELD VOM 21.06.2021 VOM (KREFELDER AMTSBLATT NR. 26 VOM 01.07.2021, S.316-317)

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), die folgende 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

1.) Inhaltsverzeichnis

In § 12 wird das Inhaltsverzeichnis in „Integrationsausschuss“ geändert.

2.) § 3 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Krefeld wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unterrichtet im Auftrag des Rates die Einwohner/-innen über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt, soweit sich der Rat diese Befugnis in anderer Form nicht selbst vorbehält. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen, nachdem der Rat oder der zuständige Ausschuss oder die zuständige Bezirksvertretung von der Angelegenheit in Kenntnis gesetzt worden ist. Über die Art und Weise der Unterrichtung wird im Einzelfall entschieden.

3.) § 8 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Krefeld wird wie folgt neu gefasst:

In den Haupt- und Beschwerdeausschuss dürfen sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/-innen nicht gewählt werden.

4.) In § 8 werden zwei neue Absätze 5 und 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Absatz 5:

Der Rat kann durch Wahl nach § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung NW sachkundige Einwohner/-innen in die Fachausschüsse entsenden. Sachkundige Einwohner/-innen müssen in der Gemeinde wohnen und volljährig sein. Mit der Wahl der betreffenden Person wird sie/er Mitglied des betreffenden Ausschusses.

Bis auf die Ausübung des Stimmrechts finden auf sachkundige Einwohner/-innen alle Vorschriften der Gemeindeordnung NW über die Stellung von Ausschussmitgliedern in vollem Umfang Anwendung.

Absatz 6:

Fachausschüsse können Sachverständige und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von der Entscheidung vorwiegend betroffen werden, als Gäste zu den Sitzungen hinzuziehen. Die Anhörung ist nur nach entsprechendem Beschluss des Ausschusses zulässig. Sie kann nicht von der/dem Vorsitzenden allein im Rahmen seiner Verhandlungsleitung verfügt werden. Der/die Vorsitzende kann jedoch in Vorbereitung der Sitzung die Anzuhörenden vorsorglich einladen.

Die anzuhörenden Gäste werden nicht Mitglied im Fachausschuss.

5.) § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Krefeld wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für jeden Stadtbezirk wird eine Bezirksvertretung gebildet. Je-

de Bezirksvertretung besteht aus 15 Mitgliedern. Weitere Mitglieder kommen hinzu, soweit dies durch das Kommunalwahlgesetz zum Verhältnisausgleich vorgeschrieben ist.

6.)
Die Überschrift des § 12 wird in „Integrationsausschuss“ geändert.

7.)
§ 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Krefeld wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Integrationsausschuss

(1) Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung NW wird ein Integrationsrat gebildet. Seine Zusammensetzung richtet sich nach den Vorschriften des § 27 Absatz 1 Sätze 4 und 5 und Absatz 2 Gemeindeordnung NW.

Anstelle eines Integrationsrates kann gemäß § 27 Absatz 12 Gemeindeordnung NW durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden.

Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 anzuwenden. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

Die Wahl richtet sich nach einer vom Rat zu erlassenden Wahlordnung für die nach § 27 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates / Integrationsausschusses der Stadt Krefeld.

8.)
§ 15 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Krefeld wird wie folgt neu gefasst:

Die Zahl der Sitzungen der Ratsfraktionen, für die ein Sitzungsgeld gemäß § 45 Absatz 4 Satz 2 Gemeindeordnung NW zu zahlen ist, wird für jede Fraktion auf 85 Sitzungen pro Jahr beschränkt. 85 Sitzungen ist die Gesamtzahl der Fraktionssitzungen und nicht die Zahl der Teilnahme eines einzelnen Fraktionsmitgliedes an den Sitzungen.

9.)
In § 15 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(3) Sitzungen von Fraktionen des Rates können auch als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Sitzungsgeld kann gemäß der Entschädigungsverordnung NRW in Verbindung mit der Entschädigungsordnung des Rates hierfür gezahlt werden.

10.)
§ 23 Absatz 1 Ziffer 3 der Hauptsatzung der Stadt Krefeld wird wie folgt neu gefasst:
Bisher nicht veranschlagte Investitionen sind im Sinne des § 81 Absatz 3 Nr. 1 Gemeindeordnung NW geringfügig, wenn sie den Betrag von 2 Millionen Euro nicht überschreiten.

Der Rat wird zeitnah im Rahmen der quartalsmäßig vorgelegten Übersicht über die Nachbewilligungen in den Ergebnis- und Finanzplänen der Haushaltsjahre über die Maßnahmen innerhalb der Wertgrenzen von 500.000 Euro bis 2 Millionen Euro informiert.

11.)
§ 23 Absatz 1 Ziffer 4 der Hauptsatzung der Stadt Krefeld wird wie folgt neu gefasst:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Absatz 2 Gemeindeordnung NW nicht erheblich, wenn sie 250.000 Euro im Einzelfall, bei zwangsläufigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 20 v. H. der Ansätze im Einzelfall nicht übersteigen.

Der Rat wird zeitnah im Rahmen der quartalsmäßig vorgelegten Übersicht über die Nachbewilligungen in den Ergebnis- und Finanzplänen der Haushaltsjahre über die Maßnahmen innerhalb der Wertgrenzen von 100.000 Euro bis 250.000 Euro informiert.

12.) Im Übrigen bleibt die Hauptsatzung unverändert.

13.) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 21. Juni 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BEKANNTMACHUNG INKRAFTTRETEN DER 4. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 241, 1. ÄNDERUNG – HEYENBAUM- STRASSE / HEYENFELDWEG – IM BE- REICH HEYENFELDWEG NR. 61

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters
vom 22.06.2021**

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden. Dem Verwaltungsvorschlag unter Punkt C der Begründung zur Vorlage wird zugestimmt.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, wird die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 241, 1. Änderung – Heyenbaumstr. / Heyenfeldweg – im Bereich Heyenfeldweg Nr. 61 in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.
3. Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zur 4. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 241, 1. Änderung – Heyenbaumstr. / Heyenfeldweg – im Bereich Heyenfeldweg Nr. 61 (Anlage 1 zur Vorlage Nr. 1085/21) wird zugestimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

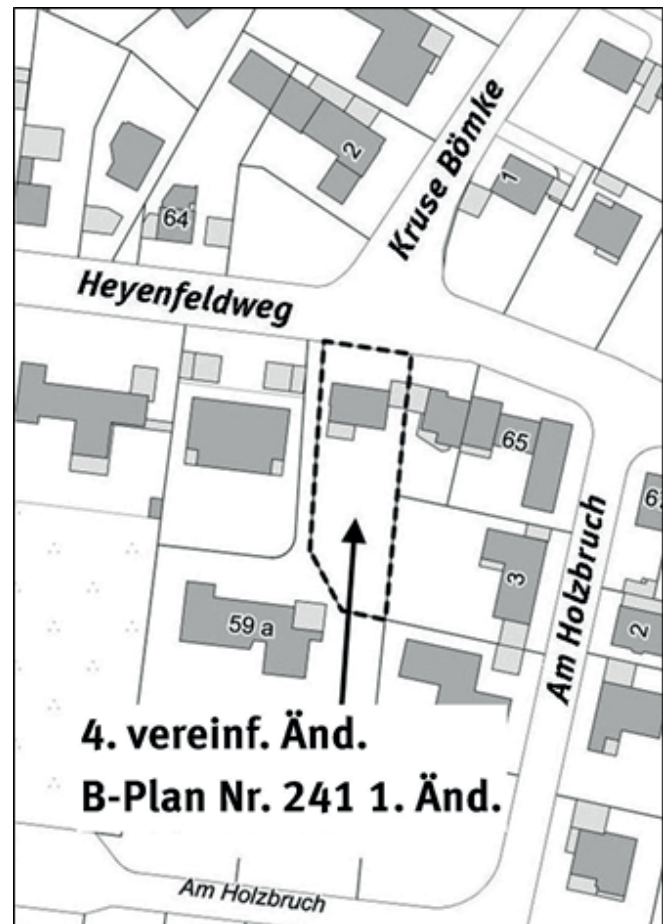
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241, 1. Änderung – Heyenbaumstraße / Heyenfeldweg – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld,

montags- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt. Rechtskräftige Bebauungspläne sind auch im Geoportal unter dem Link <https://geoportal-niederrhein.de/krefeld/bauenundplanen/> einsehbar.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 22. Juni 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

**BEKANNTMACHUNG
ZWEITE ERNEUTE AUFSTELLUNG UND
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 772
– RHEINBLICK ZWISCHEN DUJARDINSTRASSE,
HOHENBUDBERGER STRASSE UND RHEIN –**

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich des „RheinBlick“, begrenzt
 - › im Norden durch das Hochwasserpumpwerk der EAG Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co.KG,
 - › im Westen durch die Verkehrsflächen der Dujardinstraße sowie der Hohenbudberger Straße bzw. den Böschungsfuß der Hochwasserschutzanlage Uerdingen I,
 - › im Süden sowie Osten durch die Flächen des „Unteren Werft“der Bebauungsplan zur zweiten erneuten öffentlichen Auslegung gebracht. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen.
Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 772 – RheinBlick zwischen Dujardinstraße, Hohenbudberger Straße und Rhein –
2. Die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen werden im Sinne der Begründung zur Vorlage zur Kenntnis genommen.
3. Die bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene Stellungnahmen werden im Sinne der Begründung zur Vorlage zur Kenntnis genommen.
4. Die bei der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene Stellungnahmen werden im Sinne der Begründung zur Vorlage zur Kenntnis genommen.
5. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung im vorgenannten Planentwurf.
6. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
7. Wichtige Gründe zur Verlängerung der Offenlagedauer um einen angemessenen Zeitraum (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) liegen vor. Die Offenlagedauer wird daher auf insgesamt 6 Wochen verlängert.
8. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage 1 zur Vorlage) wird zugestimmt.

Krefeld, den 22. Juni 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 772 – RheinBlick zwischen Dujardinstraße, Hohenbudberger Straße und Rhein – liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den

wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 02.08.2021 bis einschließlich 10.09.2021

montags- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

1. Umweltbericht als ergänzender Bestandteil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern und weiteren Belangen des Umweltschutzes im Untersuchungsraum (Bestandsaufnahme und -bewertung sowie Prognose der Planauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen)

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

Wohnfunktion / Wohnumfeldfunktion, Erholungsfunktion, Belastung durch Straßen-, Schienen- und Gewerbelärm sowie Immissionen durch Gerüche

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

Lebensraumeignung für Tierarten, Artenschutzrechtliche Aspekte zu Säugetieren (Fledermäusen) und Vögeln, Bestandssituation der Biotoptypen und Vegetationsstrukturen, geplante Vegetationsstrukturen, Wirkungen der Dachbegrünung sowie der Pflanzfestsetzungen

Schutzgut Boden

Aussagen der Bodenkarte (BK 50) und der Stadtbodenkartierung zum Untersuchungsgebiet, Bodenversiegelungen, Vorbelastung der Böden durch menschliche Eingriffe und Altlasten (Altlastverdachtsflächenkataster), Erkenntnisse zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet (Erlaubnisfeld für Erdwärme), keine bekannten Bodendenkmäler, Aufschüttungen zur Herstellung eines Hochufers

Schutzgut Fläche

Bestehende und geplante Flächeninanspruchnahme, geplante Nutzungsumwandlung von gewerblichen Flächen in Mischgebiete

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer Rhein direkt angrenzend, keine Wasserschutzgebiete, Hochwasser-Risiko- und Überschwemmungsgebiete im Planbereich vorhanden, Auswirkungen auf das Grundwasser durch Versiegelungen und die überwiegende Ableitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation, Wirkungen der festgesetzten Dachbegrünung

Schutzgut Klima/ Luft

Aussagen der Gesamtstädtischen Klimaanalyse zum Untersuchungsgebiet, Auswirkungen von Flächenversiegelungen auf das Lokalklima, Aussagen des Luftqualitätsmodells Krefeld

sowie des Luftreinhalteplans Krefeld zum Untersuchungsgebiet, Luftschadstoffbelastung durch Gewerbe und Verkehr

Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild / Ortsbild

Wirkung der Gewerbe- und Mischgebietsnutzungen auf das Ortsbild,

Schutzgut Kultur- sonstige Sachgüter

Baudenkmäler im Wirkungsraum vorhanden, Verkehrsinfrastruktur, Uerdinger Altstadt sowie Chempark im Umfeld des Plangebietes als Sachgüter

Weitere Belange des Umweltschutzes

- › Zur Frage der UVP-Pflicht des aufzustellenden Bebauungsplans
- › Keine Auswirkungen der Planung auf Natura-2000-Gebiete zu erwarten
- › Artenschutzrechtliche Prüfung (Vorprüfung auf potenziell vorkommende Tierarten (Amphibien, Säugetiere (Fledermäuse), Vögel) sowie Mauervegetation und Wirkfaktoren der Planung auf die betrachteten Arten
- › Zur Bewältigung der Eingriffsregelung
- › Gewährleistung eines sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern durch die Anforderungen des Fachrechts und der fachrechtlichen Verfahren
- › Zur Möglichkeit der Nutzung regenerativer Energien im Plangebiet
- › Zur Abschätzung der Klimafolgen der Planung (siedlungsstrukturelle Bewertung der Planung im Hinblick auf den Klimaschutz, Frage der Vorsorge vor Überflutungsereignissen im HQ-500-Fall)
- › Unfall- und Katastrophenfälle (Störfall-Betriebsbereiche angrenzend an das Plangebiet bzw. der näheren Umgebung, erweitertes Risiko von Unfall- und Katastrophenereignissen und -einwirkungen durch die Planung aufgrund eines Schiffsanlegers für explosive und/oder gesundheitsgefährdende Stoffe in der näheren Umgebung des Plangebietes)

2. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf bestimmte Schutzgüter unter Berücksichtigung der Bestandssituation sowie von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- › Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen (Straßen-, Schienen- sowie Schiffsverkehrslärm) im Planbereich
- › Geruchsuntersuchung zu mehreren geruchsemitterenden Betrieben (Chempark, Kokerei etc.) im Umfeld des Planbereiches
- › Störfalluntersuchung nach Seveso-III-Richtlinie aufgrund des nahe gelegenen Chemparks Uerdingen

Pflanzen und Tiere/Biotope/Biologische Vielfalt

- › Artenschutzuntersuchung zu potenziell vorkommende Tierarten (Amphibien, Säugetiere (Fledermäuse), Vögel) sowie Mauervegetation

3. Stellungnahmen

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- › Stellungnahme Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu den von der Behörde zu vertretenden Belan-

gen des Immissionsschutzes

- › Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen des Immissionsschutzes
- › Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt der Stadt Krefeld zu den Belangen des Immissionsschutzes
- › Stellungnahme der IHK zu den Belangen des Immissionsschutzes
- › Stellungnahme der Currenta zu den Belangen des Immissionsschutzes

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

- › Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt der Stadt Krefeld zu den Belangen des Artenschutzes

Schutzgut Boden

- › Stellungnahmen des Fachbereichs Umwelt der Stadt Krefeld zu den Belangen des Bodenschutzes (Altlastenverdachtsflächen)

Schutzgut Wasser

- › Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt der Stadt Krefeld (Untere Wasserbehörde) zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen des Gewässerschutzes
- › Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen des Gewässerschutzes

Schutzgut Klima / Luft

- › Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt der Stadt Krefeld zu den Belangen des Immissionsschutzes und zu Klimaschutzmaßnahmen

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- › Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen der Denkmalangelegenheiten
- › Stellungnahme des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen der Denkmalangelegenheiten
- › der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen der Denkmalangelegenheiten

Schutzgutübergreifend bzw. sonstige Umweltbelange

- › Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen des Landschafts- und Naturschutzes
- › Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu der Anpflanzungsverpflichtung von Bäumen

4. Die gesamtstädtischen und überörtlichen Untersuchungen und Pläne

- › der Luftreinhalteplan
- › die Grundlagenuntersuchung der Lärminderungsplanung,
- › der Bericht zum Luftqualitätsmodell Krefeld – Grobscreening,
- › der Bericht zur gesamtstädtischen Straßenverkehrszählung als Grundlage für die Lärmkartierung Stufe 3 sowie
- › die gesamtstädtische Klimaanalyse

wurden ergänzend zur Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter herangezogen.

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

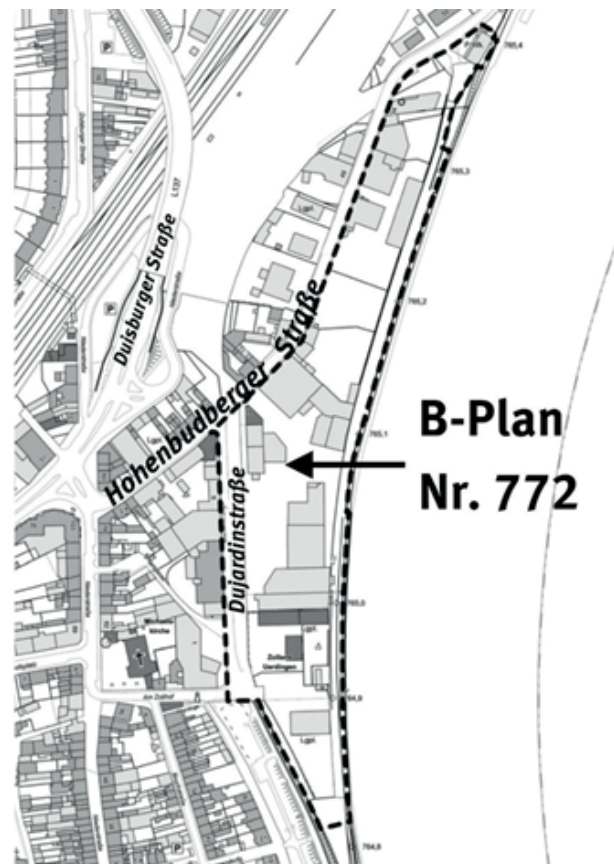
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“.

Während des Offenlagezeitraumes sind der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 24. Juni 2021
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 806 – ÖSTLICH VERBERGER STRASSE / AM BADEZENTRUM –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 22.06.2021

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden. Den Verwaltungsvorschlägen unter Punkt G der Begründung zur Vorlage wird zugestimmt.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 806 – östlich Verberger Straße / Am Badezentrum – in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 806 – östlich Verberger Straße / Am Badezentrum – (Anlage zur Vorlage Nr. 1101/21) wird zugestimmt.
- Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 806 treten die ihm entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 184 – Nördlich Uerdinger Straße, zwischen Verberger Straße und Lüneburger Weg – vom 24.02.1968 und die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 184 1. Änderung – Nördlich Uerdinger Straße, zwischen Verberger Straße und Lüneburger Weg – vom 06.06.1970, soweit diese den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 806 betreffen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 806 – östlich Verberger Straße / Am Badezentrum – wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

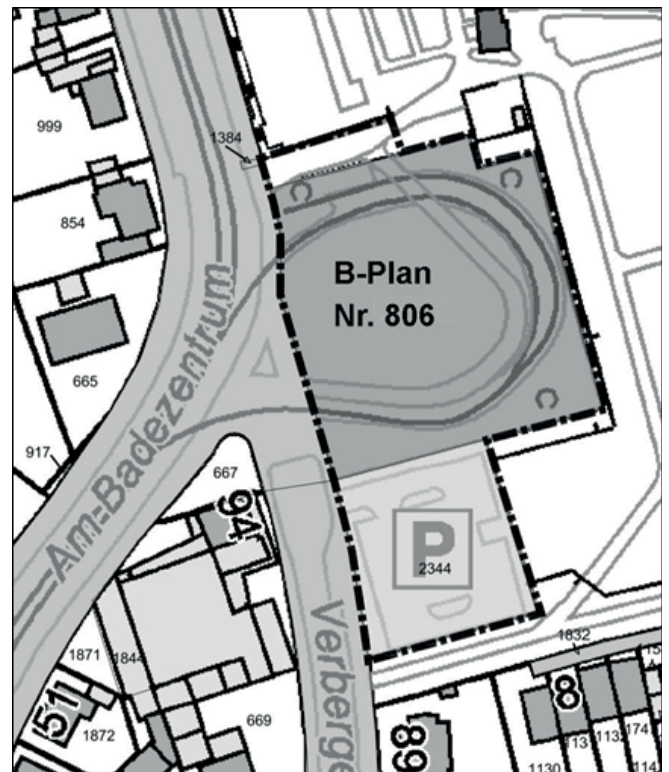
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 806 – östlich Verberger Straße / Am Badezentrum – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung beim Oberbürgermeis-

ter der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld,

montags- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt. Rechtskräftige Bebauungspläne sind auch im Geoportal unter dem Link <https://geoportal-niederrhein.de/krefeld/bauenundplanen/> einsehbar.



Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 22. Juni 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BEKANNTMACHUNG INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 813 – KOHLPLATZWEG / RATHENAUSTRASSE / RHEINFELD –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 22.062021

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 beschlossen:

1. Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 813 – Kohlplatzweg / Rathenaustraße / Rheinfeld – in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.
3. Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 813 – Kohlplatzweg / Rathenaustraße / Rheinfeld – (Anlage zur Vorlage Nr. 800/21) wird zugestimmt.
4. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 813 außer Kraft gesetzt werden:
 - › Bebauungsplan Nr. 379 – Südlich Essener Straße zwischen Königsberger Straße, Feuerwache und Hafenstraße – mit Rechtskraft vom 03.01.1975

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 813 – Kohlplatzweg / Rathenaustraße / Rheinfeld – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

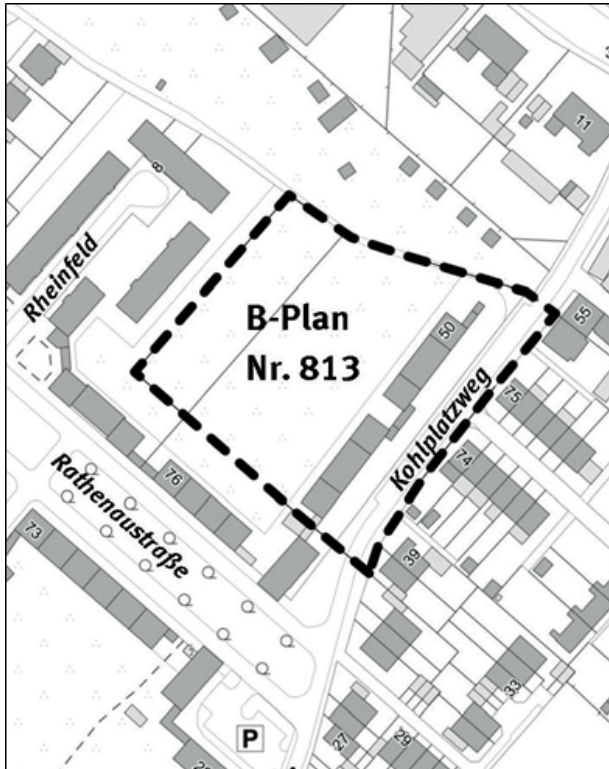
Der Bebauungsplan liegt mit Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld,

montags- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt. Rechtskräftige Bebauungs-

pläne sind auch im Geportal unter dem Link <https://geoportal-niederrhein.de/krefeld/bauenundplanen/> einsehbar.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 22. Juni 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BEKANNTMACHUNG EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFS STELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 845 – WESTLICH LUITER WEG –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 beschlossen:

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung

der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich westlich Luiter Weg, der begrenzt wird

- › im Süden durch das Grundstück der LVR-Gerd-Jansen-Schule,
- › im Westen durch Weideflächen,
- › im Norden durch das Gestütsgelände Wiesenhof und
- › im Osten durch den Luiter Weg mit Wendeschleife

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet. Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 845 - westlich Luiter Weg –

2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 845 außer Kraft gesetzt werden:
 - Bebauungsplan Nr. 258 - nördlich Flünnerzdyk beiderseits Moerser Landstraße zwischen Nieper Straße und Papendyk –
3. Innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes Nr. 845 sollen alle gefassten Beschlüsse der folgenden Bebauungspläne aufgehoben werden:
 - Bebauungsplan Nr. 814 - Am Wiesenhof, zwischen Nieper Straße und Luiter Weg -
4. In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 845 - westlich Luiter Weg - neu auf Rang 24 platziert. Die bisher auf Rang 24 und nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 15.06.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 845 – westlich Luiter Weg – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

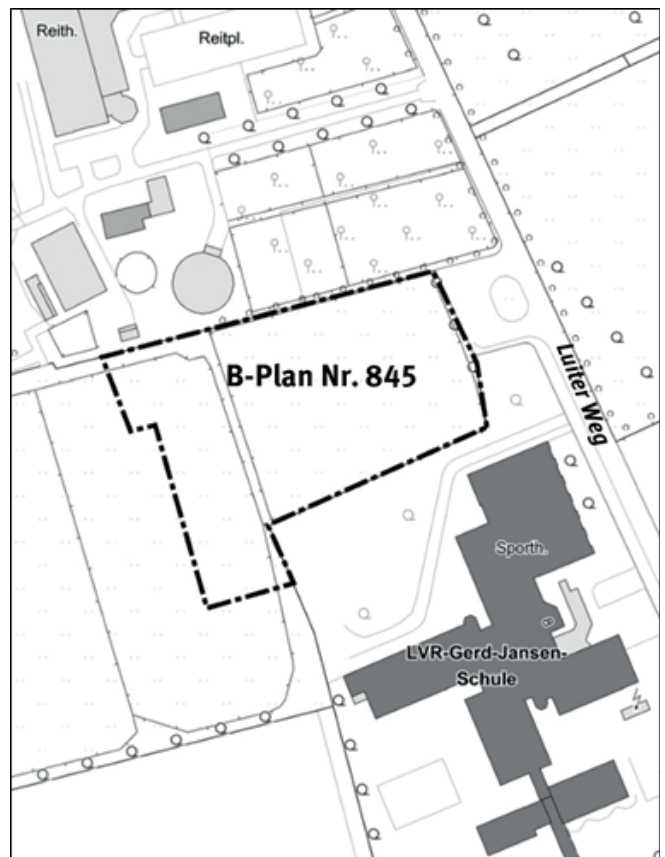
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 22. Juni 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BEKANNTMACHUNG EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUF- STELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 834 – PARKSTRASSE / RATHER STRASSE / BRUCHWEG –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 beschlossen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich südlich des Elfrathers Sees, der begrenzt wird
 - › im Norden durch die Rather Straße,
 - › im Osten durch die Parkstraße,
 - › im Süden durch den Charlotterring bzw. Löhkenweg und
 - › im Westen durch den Aubruchkanal bzw. Bruchwegein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 847 – Parkstraße / Rather Straße / Bruchweg –

2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 847 außer Kraft gesetzt werden:
 - › Bebauungsplan Nr. 255 – Müllverbrennungs- und Kläranlage beiderseits der Parkstraße –
 - › Bebauungsplan Nr. 366 – Tageserholungsanlage „Unten im Bruch“ –
3. In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 847 – Parkstraße / Rather Straße / Bruchweg – neu auf Rang 16 platziert. Die bisher auf Rang 16 und nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 15.06.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 847 – Parkstraße / Rather Straße / Bruchweg – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in

Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

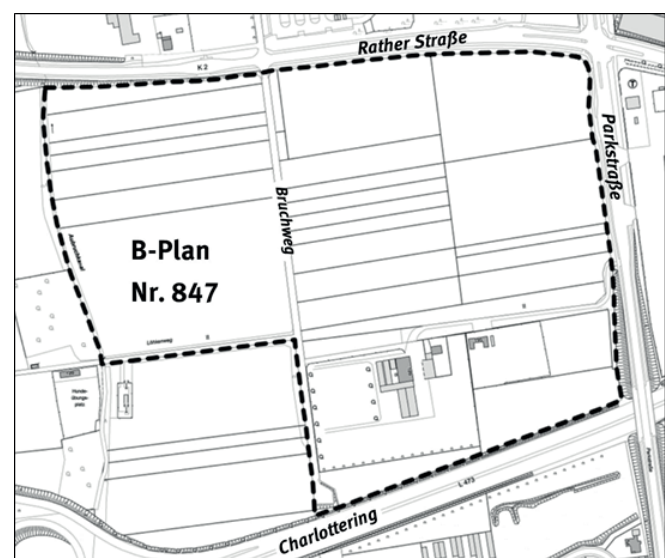
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 22. Juni 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

DIE STADT KREFELD, DER OBERBÜRGERMEISTER, FACHBEREICH FINANZSERVICE UND STÄDTISCHES IMMOBILIEN-/FLÄCHENMANAGEMENT, 21 TEAM 1/STRATEGISCHES FLÄCHEN- UND IMMOBILIENMANAGEMENT, VERÄUSSERT EIN GRUNDSTÜCK IN KREFELD- UERDINGEN, PARKSTRASSE 47, IM BIETERVERFAHREN.

Das Grundstück, Gemarkung Uerdingen, Flur 41, Flurstück 404 mit einer Gesamtgröße von ca. 2.341 m² wird zum Verkauf angeboten. Es liegt innerhalb des einfachen Bebauungsplanes Nr. 363_0 und 392_1AE_0. Die Fläche befindet sich zum zudem in einem Bereich des nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 610/II. Die aktuell zulässige Nutzung richtet sich nach § 34 BauGB.



Weitergehende bzw. ausführliche Informationen können per E-Mail (annette.fabian@krefeld.de) sowie schriftlich bei der

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Finanzservice und
städtisches Immobilien-/ Flächenmanagement
z. Hd. Frau Annette Fabian
Petersstraße 9
47798 Krefeld

angefordert werden oder im Internet unter www.krefeld.de/grundstuecke eingesehen werden.

Bewerbungen mit Kaufpreisangebot sind bis zum **17.09.2021** schriftlich unter vorgenannter Anschrift an die Stadt Krefeld zu richten. Es wird um ein entsprechendes Kaufangebot gebeten.

Gerne können Sie sich unter <http://www.krefeld.de/de/allg/newsletter/> zum Newsletter des Fachbereiches anmelden, dann werden Sie automatisch informiert, sobald neue Grundstücks- und Immobilienangebote veröffentlicht werden.

KRAFTLOSERKLÄRUNG EINER SPARURKUNDE

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 19.03.2021 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3098213089

keine Rechte geltend gemacht worden. Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 19.06.2021
Sparkasse Krefeld

BEKANNTMACHUNG AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON KREISWAHLVORSCHLÄGEN FÜR DIE BUNDESTAGSWAHLKREISE 110 KREFELD I – NEUSS II UND 114 KREFELD II – WESEL II - ERGÄNZUNG -

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 21.01.2021 (Krefelder Amtsblatt, Nr. 5 vom 04.02.2021) gebe ich bekannt:

Mit dem 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes ist die Zahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag zur Wahl des 20. Bundestages am 26.09.2021 auf ein Viertel (= 50 Unterstützungsunterschriften) reduziert worden.

Krefeld, 14. Juni 2021
Cigdem Bern
Kreiswahlleiterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG FESTSTELLUNG EINER NACHFOLGERIN IN DER BEZIRKSVERTRETUNG 1 KREFELD-WEST

Frau Ingeborg Müllers hat mit Erklärung vom 20.05.2021 ihr Mandat in der Bezirksvertretung 1 Krefeld-West zum 31.05.2021 niedergelegt.

Gemäß §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) festgestellt, dass nunmehr

Frau Tanja Rabe
Krefeld

Mitglied der Bezirksvertretung 1 Krefeld-West ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen -, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 9. Juni 2021
Cyprian
Wahlleiter

VERLUST EINES DIENSTAUSWEISES

Der Dienstausweis Nr. 351189 gültig bis 03/2026 des Herrn Kevin Haas vom FB 63 – Bauaufsicht - wird hiermit für ungültig erklärt.

VERLUST EINES DIENSTAUSWEISES

Der Dienstausweis Nr. 350291 gültig bis 06/2021 des Herrn Michael Dittmar vom FB 51 – Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung - wird hiermit für ungültig erklärt.

VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSTELLEN AUS BESONDEREM ANLASS

Vom 21.06.2021

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) von 16.11.2006 (Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV. NRW.- Ausgabe 2018 Seite 171) in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen am

04. Juli 2021 in Krefeld-Uerdingen in Zusammenhang mit dem „Hollandmarkt“,
12. September 2021 in Krefeld-Uerdingen und Krefeld-Fischeln in Zusammenhang mit den Veranstaltungen „Heimat shoppen Wochenende“ und „Fischeln Open“,
19. September 2021 in Krefeld-Innenstadt und Krefeld-Hüls in Zusammenhang mit den Veranstaltungen „Krefeld Pur“ und „Bottermaat“,
17. Oktober 2021 in Krefeld-Uerdingen in Zusammenhang mit dem Herbst- und Weinfest,
07. November 2021 in Krefeld-Innenstadt in Zusammenhang mit St. Martin,
28. November 2021 in Krefeld-Hüls, Krefeld-Fischeln und Krefeld-Uerdingen in Zusammenhang mit Weihnachtsmärkten und dem Nikolausmarkt,

12. Dezember 2021 in Krefeld-Innenstadt in Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Die Ladenöffnungen beziehen sich auf die Zentralen Versorgungsbereiche (ZVB), die im Zentrenkonzept der Stadt Krefeld festgeschrieben sind. (s. Anlage)

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verordnung Verkaufsstellen offenhält.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung, beschlossen am 15.06.2021 per Ratsbeschluss, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

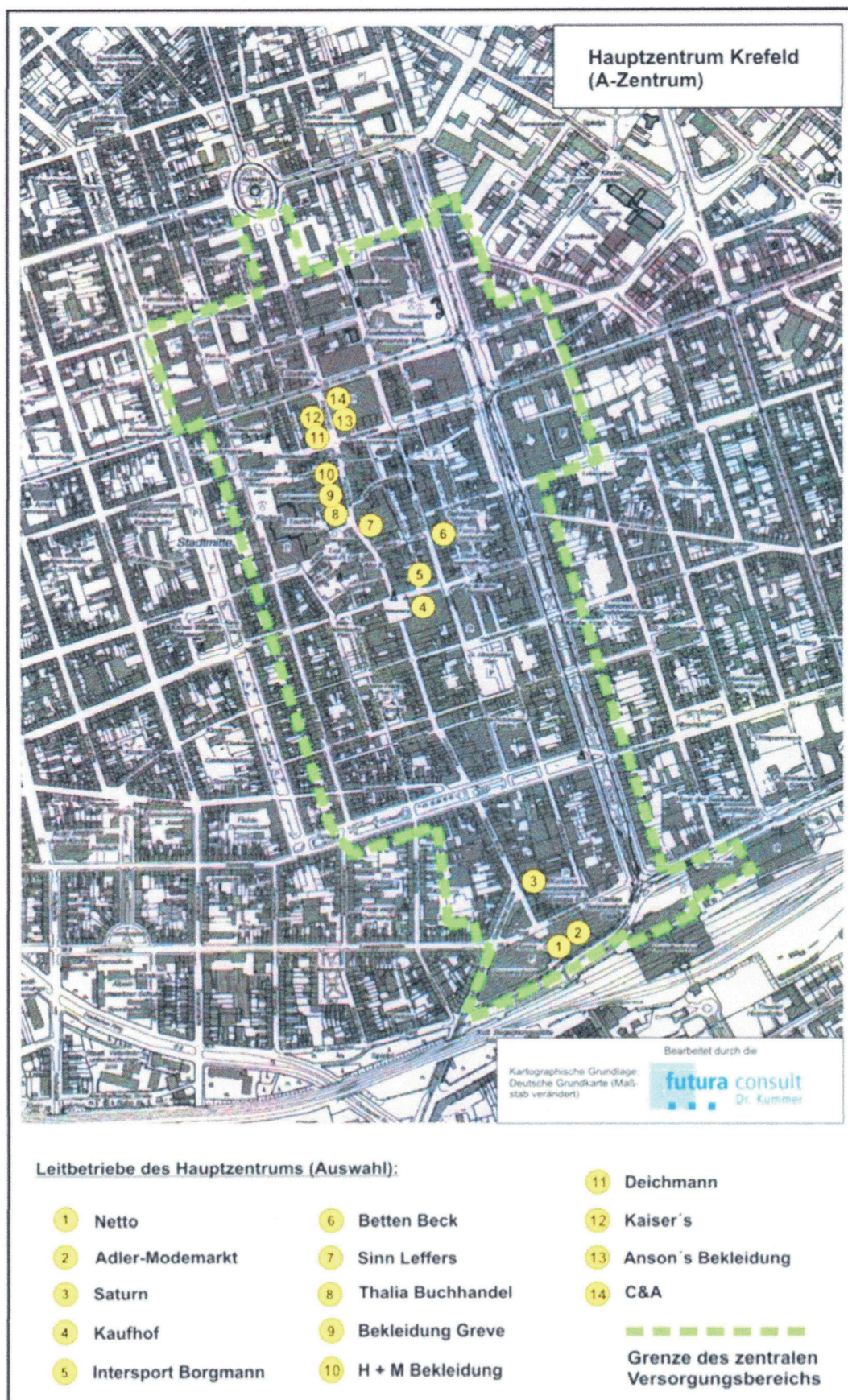
Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 21. Juni 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

2.1 Hauptzentrum (A-Zentrum)



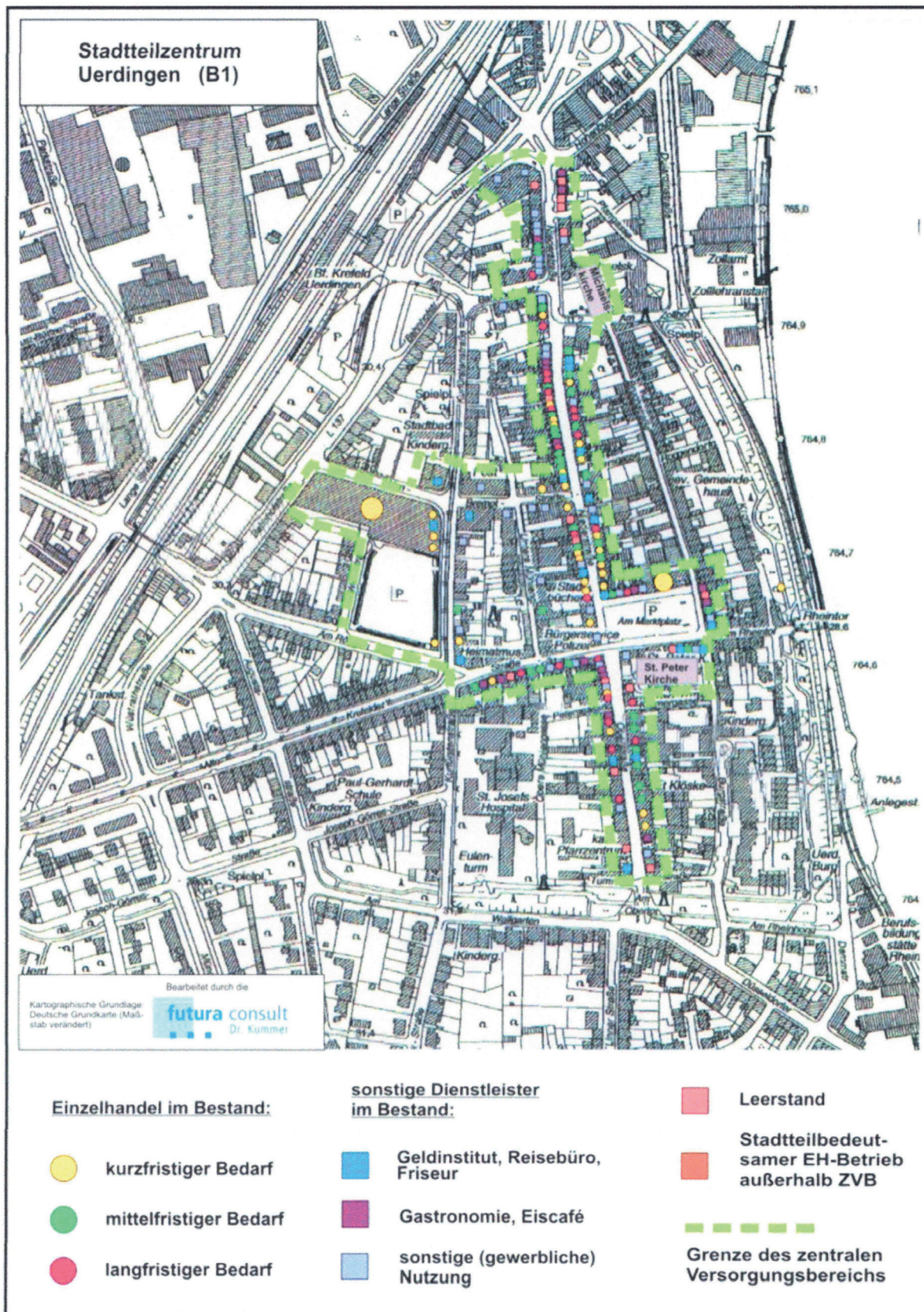
2.4 Stadtteilzentrum Fischeln (B3)



2.4 Stadtteilzentrum Fischeln (B3)



2.2 Stadtteilzentrum Uerdingen (B1)



AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für Sanitär-Heizung-Klima-
Apparatebau Krefeld**

02.07. – 04.07.2021

W. u. L. Klinkhammer GmbH
Rott 90
47800 Krefeld
59 14 94

09.07. – 11.07.2021

Michael-Franz Kotalla
Illerstraße 15
47809 Krefeld
54 18 65

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST
116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar

**montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr
sowie samstags, sonn- und feiertags von 10 bis 19 Uhr
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	1 92 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

**oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.